

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Weißbach**
vom 02. März 1998 in der Fassung vom 24. Oktober 2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 21. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 – Höhe der Abwassergebühr – erhält folgende Neufassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser | 2,51 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,46 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,51 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 20,08 €, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 6,28 €, |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 2,51 €. |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **01. November 2019** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 21. Oktober 2019

Rainer Züfle
Bürgermeister